



**Bebauungsplan Tonndorf 24**

**Festsetzungen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl

- z.B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- △ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- Baugrenze
- Flachdach
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

- Grünfläche
- ① Parkanlage (Freie und Hansestadt Hamburg)
- ② Öffentliche Grünfläche (Freie und Hansestadt Hamburg)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

**Nachrichtliche Übernahmen**

- Wasserfläche
- Verrohrter Graben

**Kennzeichnungen**

- Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung mit Hochspannungsmast
- Vorhandene Gebäude

**Hinweise**

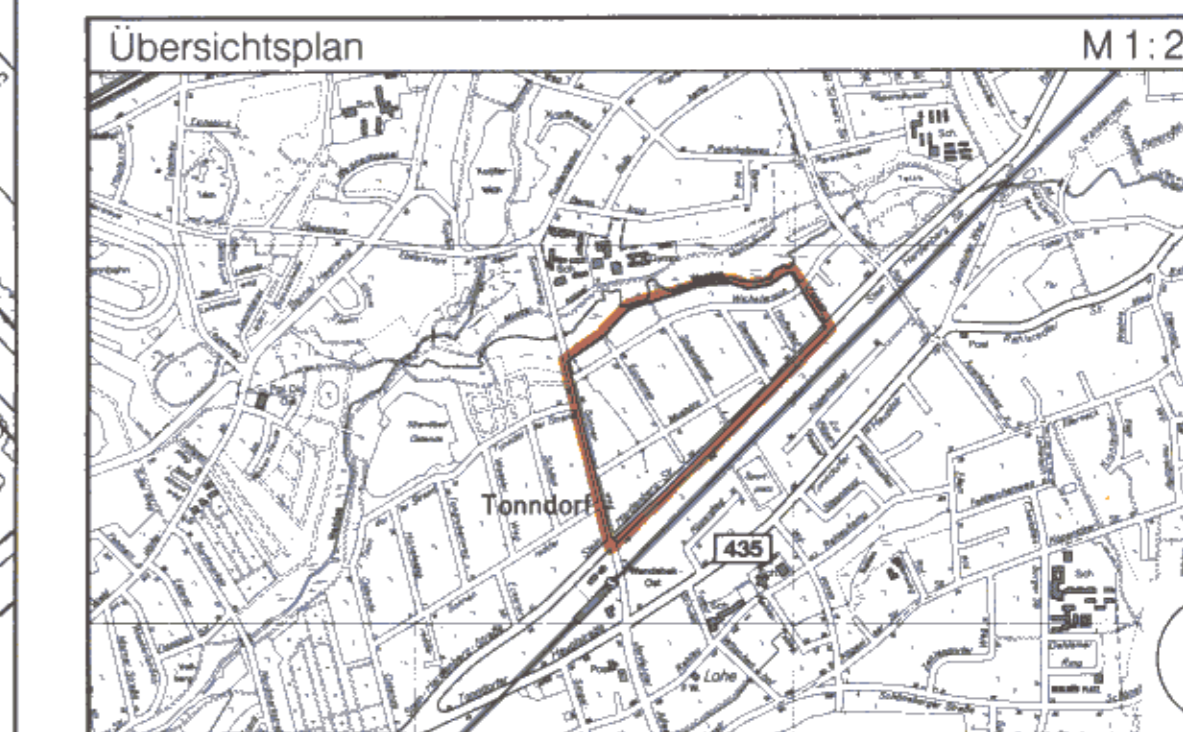
Maßgebend ist die Bauabstandsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665).

Längenangabe und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1987.

Graetz  
 vom 15. November 1988  
 (Hamburgisches Gesamt- und Verordnungsblatt Seite 223)

- 1) Der Bebauungsplan Tonndorf 24 für den Geltungsbereich zwischen Stein-Hardenberg-Straße und Wandse-Graben (Blatt Wandbek, Grund 131) wird aufgehoben.
- 2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Tonndorf 24 wird wie folgt begrenzt: Sonnenweg – über die Flurstücke 2127 und 976, Südgrenze der Flurstücke 2127, Nord- und Östgrenze der Flurstücke 947 der Gemarkung Tonndorf – Vorkaten – Stein-Hardenberg-Straße.
- 3) Die maßgebliche Festsetzung des Bebauungsplans und die ihm zugrundeliegende Begründung werden beim Standesamt zu konsultieren. Einzelne Festsetzungen sind im Amtlichen Bebauungsplan für jedermann einsehbar.
- 4) Es sind auf folgende Angelegenheiten zu achten:
  - a) Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim Amtlichen Bebauungsplan während der Dienstzeiten konsultiert werden. Soweit natürliche Abdrücke erforderlich sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
  - b) Wenn die in den §§ 39 bis 42 der Baugesetzbuch in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2234) bezeichneten Verordnungen anzuwenden sind, kann die Fälligkeit der Ansprüche dadurch herbeiführen, daß die Leistungen der Ersatzleistungen schriftlich bei dem Ersatzleistungspflichtigen beantragt. Ein Ersatzleistungsanspruch verliert, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Verordnungen anzuwenden sind, die Fälligkeit der Ansprüche herbeiführt.
  - c) Unbeschadet der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs bestimmten Verfahrensvorschriften sind:
    1. die Verordnungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs bestimmten Verfahrensvorschriften und
    2. die Baugesetzbuch bestimmten Verfahrensvorschriften anzuwenden.
- 5) Die Festsetzung der Verkehrsfläche auf dem Flurstück 860 der Gemarkung Tonndorf unterliegt dem Vorrecht der Hanseatischen Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Das Vorrecht der Hanseatischen Wasserwerke GmbH erstreckt sich auf die Flurstücke 2064 und 2065 und die Flurstücke 2066 und 2067 der Gemarkung Tonndorf. Die Flurstücke 2064 und 2065 sind zu unterhalten. Störungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen, sind zu beheben.
- 6) Die Festsetzung der Verkehrsfläche auf dem Flurstück 2064 und 2065 der Gemarkung Tonndorf unterliegt dem Vorrecht der Hanseatischen Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Störungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen, sind zu beheben.
- 7) Die Festsetzung der Verkehrsfläche auf dem Flurstück 2064 und 2065 der Gemarkung Tonndorf unterliegt dem Vorrecht der Hanseatischen Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Störungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen, sind zu beheben.
- 8) Die Festsetzung der Verkehrsfläche auf dem Flurstück 2064 und 2065 der Gemarkung Tonndorf unterliegt dem Vorrecht der Hanseatischen Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Störungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen, sind zu beheben.
- 9) Die Festsetzung der Verkehrsfläche auf dem Flurstück 2064 und 2065 der Gemarkung Tonndorf unterliegt dem Vorrecht der Hanseatischen Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Störungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen, sind zu beheben.
- 10) Die Festsetzung der Verkehrsfläche auf dem Flurstück 2064 und 2065 der Gemarkung Tonndorf unterliegt dem Vorrecht der Hanseatischen Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Störungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen, sind zu beheben.



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**Bebauungsplan**  
**Tonndorf 24**  
 Maßstab 1:1000  
 Bezirk Wandsbek Ortsteil 513

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1988  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Brühlstraße  
 Landesvermessungsamt  
 Stadthausbrücke 5, 2 Hamburg 36  
 Ruf

TONNDORF 24

№ 24152



Anlage

**Staatsvertrag**  
über die Nutzung von UKW-Frequenzen im Bereich 100 bis 108 MHz  
durch den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (im folgenden: die Länder) schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

## § 1

Nutzung von UKW-Frequenzen  
im Bereich 100 bis 108 MHz

Der NDR kann abweichend von § 38 Satz 2 Nummer 2 c des Staatsvertrages über den NDR zur Schließung von Versorgungslücken

1. in Niedersachsen bei den drei Hörfunkprogrammen und
2. in Schleswig-Holstein bei dem 1. Hörfunkprogramm (Landesprogramm)

die UKW-Frequenzen im Bereich von 100 bis 108 MHz nut-

zen, die ihm dafür durch Vereinbarung der Regierungen der Länder zur Verfügung gestellt werden.

## § 2

## Kündigung

Für die Kündigung des Staatsvertrages findet § 39 Absatz 1 des Staatsvertrages über den NDR entsprechende Anwendung.

## § 3

## Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden der Länder bei der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen hinterlegt sind. Die Staatskanzlei des Landes Niedersachsen teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Hamburg, den 16. Dezember 1987  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
gez. Dohnanyi

Hannover, den 9. Dezember 1987  
Für das Land Niedersachsen  
gez. Albrecht

Kiel, den 23. Dezember 1987  
Für das Land Schleswig-Holstein  
gez. Henning Schwarz

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Tonndorf 24

Vom 15. November 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Tonndorf 24 für den Geltungsbereich westlich Sonnenweg zwischen Stein-Hardenberg-Straße und Wandse-Grünzug (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 513) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Sonnenweg — über die Flurstücke 2527 und 976, Südgrenze des Flurstücks 2527, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 947 der Gemarkung Tonndorf — Yorkstraße — Stein-Hardenberg-Straße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Die Firsthöhe darf in Gebieten mit eingeschossiger Ausweisung 9 m, in Gebieten mit zweigeschossiger Ausweisung 11 m jeweils über Gehweg nicht überschreiten.
2. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 80 cm über Gehweg liegen.
3. Bei giebelständigen Gebäuden sind unterschiedliche Drempehöhen nicht zulässig.
4. Die Dachneigung darf — soweit keine Flachdächer vorgeschrieben sind — nicht weniger als 30 Grad betragen; Staffelgeschosse sind ausgeschlossen.

5. Das festgesetzte Leitungsrecht auf dem Flurstück 860 der Gemarkung Tonndorf umfaßt die Befugnis der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht auf dem Flurstück 2064 umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

6. Entlang der Stein-Hardenberg-Straße und des Sonnenwegs sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. November 1988.

Der Senat

## Gesetz

## über den Bebauungsplan Bergedorf 73

Vom 15. November 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 73 für den Geltungsbe- reich östlich der Straße Pollhof zwischen der Bundesautobahn A 25 und der Straße Achterschlag (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Pollhof — Bundesautobahn A 25 — Ostgrenzen der Flurstücke 4683, 4682, 2956, 3775, 3281 bis 3277, 4121, 3276, 3273 bis 3262, 3229 bis 3225, 3222 bis 3224 der Gemarkung Bergedorf — Achterschlag.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den mit **A** bezeichneten Flächen sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
2. Auf den überbaubaren Flächen mit 20 m Tiefe dürfen nur maximal 15 m tiefe Wohngebäude errichtet werden; die